

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 321.1/2021	
Anfrage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	3.d	20.05.2021

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.04.2021
 hier: Entwicklung der Betreuungsplätze, Überbelegung und Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2021

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die unter TOP 3.d aufgeführten Fragestellungen werden anstelle einer Tischvorlage im Rahmen einer Nachverschickung nachfolgend schriftlich durch die Fachverwaltung beantwortet:

1. Frage:

Im Betreuungsjahr 2019/2020 meldete die Stadt dem Landesjugendamt 1.612 Betreuungsplätze. Im Jahr 2020/2021 meldete man 1.722 Plätze. Für das nächste Betreuungsjahr 2021/2022 meldete die Stadt 1.631 Plätze. (Quelle: Antwort auf kleine Anfrage im Landtag NRW, Drucksache 17/13381 vom 19.04.2021).

Wieso stehen im Betreuungsjahr 21/22 91 Plätze weniger als im Vorjahr zur Verfügung?

Die für das Kindergartenjahr 2020/2021 bei der Beantragung der Betriebskostenfinanzierung zum 15.03.2020 zu berücksichtigenden Plätze beinhaltete die geplante Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung Spessartstraße im gleichen Kindergartenjahr, da die so zeitnah in Modulbauweise realisiert werden sollte (s. Vorlagen-Nr. 007.1/2020).

Bei der Beantragung des Landeszuschusses wurden für die Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße im Kindergartenjahr 2020/2021 100 Plätze berücksichtigt (vgl. hierzu auch nähere Erläuterungen unter der Fragestellung Nr. 2).

Da die Kindertageseinrichtung Spessartstraße durch geänderte Bauweise nunmehr erst im Kindergartenjahr 2022/2023 an den Start gehen wird, wurden diese Plätze bei der Beantragung der Betriebskostenförderung für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 nicht mehr berücksichtigt.

Die Differenz der Platzzahlen ergibt sich somit im Wesentlichen aus der nicht erfolgten Aktivierung der Kindertageseinrichtung Spessartstraße im Kindergartenjahr 2021/2022.

2. Frage, 1. Teil:

Wie kamen im laufenden Betreuungsjahr 2020/2021 die 1.722 gemeldeten Kinderbetreuungsplätze in Mettmann zu Stande? (Geplantes Platzangebot lt. Beschluss im JHA v. 27.02.2020 betrug 1.637 Plätze).

Die Abweichung zwischen dem geplanten Platzangebot durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.02.2020 und den beim LVR beantragten Plätzen ist ebenfalls durch die Nicht-Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung Spessartstraße begründet.

In dem von Ihnen angesprochenem Jugendhilfeausschuss wurde die Verwaltung aufgrund des hohen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen beauftragt, die notwendigen Voraussetzungen zur zeitnahen Errichtung einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung in modularer Bauweise zu treffen. Die erforderlichen Mittel zur Errichtung und Inbetriebnahme sollten demnach im Haushalt 2020 bereitgestellt werden. Gleichzeitig wurde in der Sitzung beschlossen, dass zur Beantragung der Betriebskostenförderung für das Betreuungsjahr 2020/21 vorgelegte Platzangebot diesbezüglich um 100 Plätze der Gruppenform I (50 x 35 Std. und 50 x 45 Stunden) zu erweitern (vgl. Punkt 11.1 der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 25.03.2020).

In der Sitzung vom 28.04.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Errichtung einer fünfgruppigen Kindertageseinrichtung in Holzrahmenbauweise an der Spessartstraße beschlossen (Vorlagen-Nr. 007.3/2020). (Nachrichtlich: In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 06.08.2020 wurde die Anzahl der geplanten Gruppen von fünf auf sechs erhöht).

Eine zeitnahe Errichtung in der ursprünglich angedachten modularen Bauweise im Kindergartenjahr 2020/21 war somit nicht mehr möglich.

Da dem LVR die Zuschussanträge für das jeweils neue Kindergartenjahr bis zum 15.03. eines jeden Jahres vorgelegt werden müssen, war die Rücknahme des beantragten Betriebskostenzuschusses nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.04.2020 nicht mehr gegeben und wird nunmehr im Rahmen der halbjährlichen Meldungen gemäß der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) verrechnet (nähere Erläuterungen hierzu siehe unter Fragestellung Nr. 3), so dass hier in diesem Zusammenhang eine Abweichung zwischen der Bedarfsplanung und den von Ihnen zitierten Daten der kleinen Anfrage vom 19.04.2021 gemeldeten Plätze entstanden ist.

Des Weiteren wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei der von Ihnen genannten Bedarfsplanung um eine Planungsgröße handelt, von der es z.B. durch Veränderungen bei der Platzbelegung zu Abweichungen kommen kann. Dies ist in der Vorlage 007/2020 zum Jugendhilfeausschuss am 27.02.2020 durch folgende Passage dokumentiert und beschlossen worden:

„Falls durch aktuelle Erkenntnisse zum Bedarf noch geringfügige Veränderungen erforderlich sein sollten, so kann durch das Jugendamt noch bis zum 15.03.2020 eine entsprechende Anpassung zur Beantragung der Betriebskostenförderung vorgenommen werden.“

Weitere Differenzen im geringen Umfang lassen sich dadurch erklären.

In individuellen Absprachen mit den Trägern erfolgen zwischen dem JHA-Beschluss und der Beantragung regelmäßig geringe Nachjustierungen für einzelne Plätze.

2. Frage. 2. Teil:

Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach den jeweiligen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wie in den Anlage 1 (Bedarfsplanung) und Anlage 2 (Regelplatzangebot) des o.g. Beschlusses auf.

Grundlage:	Plätze Kita:	Plätze KTP:	Plätze insgesamt:
Beschluss des JHA vom 27.02.2020 (Anlage 1 = geplantes Platzangebot)	1.397	240	1.637
Leistungsbescheid des Landesjugendamtes	1.480	242	1.722
Differenz:	+ 83	+2	+ 85*
Begründung:	+ 100 (Spessartstraße) - 17 (Korrektur bei div. Kitas)	0	
*die Differenz in Höhe von 85 Plätzen hängt im Wesentlichen mit der Nicht-Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße zusammen. Die restliche Differenz hängt wie bereits in der vorherigen Fragestellung erläutert, mit z.B. nachträglichen Veränderungen bei der Platzbelegung zusammen (durchschnittlich 1 Platz pro Kita).			

Die in den Anlagen 1 und 2 für den JHA am 27.02.2020 festgestellten Zahlen sind somit weitgehend stimmig, so dass auf die entsprechende Vorlage Nr. 007/2020 verwiesen wird. Auf eine erneute einrichtungsspezifische Aufschlüsselung kann daher aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden.

2. Frage. 3. Teil:

Sind die 91 Plätze u.a. aufgrund von Überbelegungen gem. § 18 Abs. 4 KiBiz NRW zustande gekommen? Falls ja, Welche Kitas und welche einzelnen Gruppen sind von der Überbelegung in welchem Umfang betroffen?

Die Differenz der 91 Plätze wurde unter der vorherigen Fragestellung beantwortet.

3. Frage:

Welche finanziellen Mittel für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Sinne der §§ 18 bis 24 KiBiz NRW sowie weiterer Fördermittel hat die Stadt Mettmann für das Kita-Jahr 2020/2021 erhalten? Bitte schlüsseln Sie die erhaltenen Finanzmittel nach Art und Beträgen der einzelnen Zuwendungen auf.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 stehen der Kreisstadt Mettmann lt. Leistungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) vom 23.06.2020 Landesmittel in Höhe von 8.624.695,96 Euro zur Verfügung (Anlage 1). Der beigefügten Anlage ist die Aufschlüsselung nach den verschiedenen Landeszuschüssen zu entnehmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kindertageseinrichtung Spessartstraße in den Landesmitteln enthalten ist, da zum Zeitpunkt der Beantragung noch von einer Inbetriebnahme im Kindergartenjahr 2020/2021 ausgegangen wurde. Diese Landesmittel werden im Rahmen des § 4 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO KiBiz) verrechnet.

Gemäß § 4 Absatz 7 DVO KiBiz „sind bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, dem Landesjugendamt zu den Stichtagen 1. Februar und 31. Juli zu melden. Sie sind über eine Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 mit den Zahlungen der Landesmittel für den auf die Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat zu verrechnen.“

Der geänderte Leistungsbescheid aufgrund der Meldung zum Stichtag 1. Februar liegt dem Jugendamt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Demnach ist zu berücksichtigen, dass die für das Kindergartenjahr 2020/2021 bewilligten Landeszuschüsse zum Zeitpunkt eines noch nicht abgeschlossenen Kindergartenjahres zunächst als vorläufige Orientierung anzusehen sind, da im Laufe des Kindergartenjahres durch etwaige Veränderungen, wie z.B. Veränderungen bei der Platzbelegung noch Verrechnungen vorgenommen werden.

Eine abschließende Bewertung der erhaltenen Landeszuschüsse ist erst nach Feststellung der Endabrechnung und der Prüfung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Kindergartenjahres durch den LVR möglich.

gez. Susic